

**Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (AbP)**

**RS-1-Tür „forster presto“**

**RS-2-Tür „forster presto“**

**Prüfzeugnis-Nummer. P-120004378-10**

**Überreicht durch**

Seit  
1910

**F R I T Z**

*auf Tür + Tor spezialisiert*



Tel. 0821 / 57 80 05  
Fax 0821 / 57 80 70  
[www.fritz-stahl-torbau.de](http://www.fritz-stahl-torbau.de)

Fritz Tür + Tor GmbH & Co. KG Stahl-Torbau  
Edisonstraße 8  
D-86199 Augsburg  
Fon: 0821 / 57 80 05  
Fax: 0821 / 57 80 70  
<http://www.stahl-torbau.de/>  
E-Mail: [info@fritz-stahl-torbau.de](mailto:info@fritz-stahl-torbau.de)

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**RS-1-Tür "forster presto"**

**RS-2-Tür "forster presto"**

(ein- bzw. zweiflügelige, verglaste Rauchschutztür)

Prüfzeugnis Nummer **P-120004378-10**

**Stand: 1. April 2014**

## Bescheid

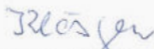
vom 01.04.2019

über die Verlängerung der Geltungsdauer  
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 01.04.2014

<b>Prüfzeugnis Nummer</b>	<b>P-120004378 -10</b>
<b>Gegenstand</b>	Einflügeliger bzw. zweiflügeliger Abschluss aus Stahl- Profilorhrahmen mit horizontaler Öffnungsrichtung als Drehflügelabschluss, <b>RS-1-Tür "forster presto" bzw. RS-2-Tür „forster presto“</b>
<b>Antragsteller des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses</b>	Forster Profilsysteme AG Amriswilerstr. 50 CH-9320 Arbon Schweiz
<b>Antragsteller der Verlängerung</b>	Forster Profilsysteme AG Amriswilerstr. 50 CH-9320 Arbon Schweiz
<b>Geltungsdauer</b>	Die Geltungsdauer wird bis zum <b>01.04.2024</b> verlängert.

Für die Verlängerung des abP durch das MPA NRW gelten die „Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse“ des DIBt, Berlin, in der jeweilig gültigen Fassung.

Dortmund, 01.04.2019  
Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. Kläsgen  
(Leiterin der Prüfstelle)



Dieser Bescheid gilt nur in Verbindung mit dem vorgenannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.

Dieser Bescheid umfasst 1 Seite

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

<b>Prüfzeugnis Nummer</b>	<b>P-120004378 -10</b>
<b>Gegenstand</b>	Einflügeliger bzw. zweiflügeliger Abschluss aus Stahl- Profilrohrrahmen mit horizontaler Öffnungsrichtung als Drehflügelabschluss <b>RS-1-Tür "forster presto" bzw. RS-2-Tür "forster presto"</b> entsprechend Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse Bauregelliste 2014-1, A Teil 2, Lfd. Nr. 2.33.
<b>Antragsteller</b>	Forster Profilsysteme AG Amriswilerstrasse 50 9320 Arbon Schweiz
<b>Ausstellungsdatum</b>	01.04.2014
<b>Geltungsdauer</b>	vom 01.04.2014 bis 01.04.2019





## A Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen, und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 4 Hersteller und Vertrieber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugswise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

### Normative Verweise

DIN18095-1:	1988-10	Türen, Rauchschutztüren, Begriffe und Anforderungen
DIN18095-2:	1991-03	Türen, Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
DIN18540	1995-02	Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtstoffen
EN 1154	2003-04	Schlösser und Baubeschläge, Türschließmittel mit kontrolliertem Schließlauf, Anforderungen und Prüfverfahren

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses**

- 1.1.1 Gegenstand sind die Rauchschutzabschlüsse "forster pesto" als einflügelige bzw. zweiflügelige Konstruktion.
- 1.1.2 Der Rauchschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen.
- Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Rauchschutzabschlusses, Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Bestandteilen sind in den Prüfnachweisen sowie im Dokument A zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dokumentiert.
- 1.1.3 Die Prüfnachweise umfassen auch die folgend aufgeführten, wahlweisen Ausführungen:
- Abschluss ohne Seitenteil(e) / Oberteil
  - Abschluss mit einem Seitenteil bzw. zwei Seitenteilen sowie mit Oberteil
  - Glasfüllung oder Füllung in dem / den Flügel/n, Seitenteil(en), Oberteil.
  - Profilrohrrahmen aus niedrig- oder hochlegiertem Stahl.

#### **1.2 Anwendungsbereich**

- 1.2.1 Rauchschutzabschlüsse nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen in folgende Wänden eingebaut / an Bauteile angeschlossen werden:
- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 (Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung, jeweils geltende Ausgabe), Steifigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe  $\geq$  II, Wanddicke  $\geq$  115 mm
  - Wände aus Beton nach DIN 1045-1 (Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion, jeweils geltende Ausgabe), Festigkeitsklasse mindestens C12/15, Wanddicke  $\geq$  100 mm
  - Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165-3 (Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine, jeweils geltende Ausgabe), Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke  $\geq$  115 mm.
  - Wände aus bewehrten -liegenden oder stehenden- Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke  $\geq$  115 mm.
  - Wände (Höhe  $\leq$  5m) gemäß DIN 4102-4: 1994-03 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile) Tabelle 48 (oder durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Wände) aus GKF / GKB Platten. Mindestbekleidungsdicke  $1 \times 12,5$  mm, Wanddicke  $\geq$  75 mm. Die Stahlprofile der Wand, an denen die Zarge befestigt wird, müssen mindestens 2 mm Wanddicke und mindestens die Abmessungen von 40 mm x 50 mm aufweisen. Die Leibungen des Wandausschnittes sind mit Gipskartonplatten zu bekleiden. Montagefugen sind zu verspachteln.
  - Bekleidete oder unbekleidete Stahlbauteile und -träger nach statischen und brandtechnischen Anforderungen.
  - Wandfachwerkkonstruktion aus Systemprofilen der Serie/Bauart "forster presto" mit Glas / Füllungen. Nach statischen und brandtechnischen Anforderungen.
- 1.2.2 Die Rauchdichtheit, statischen und brandtechnischen Erfordernisse von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Bemessung und Grenzabmessungen sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

- 1.2.3 Die Eigenschaften des Rauchschutzabschlusses sind für die Verwendung in geschlossenen Räumen unter normalen klimatischen Bedingungen nachgewiesen.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften**

#### **2.1.1 Rauchdichtheit und Dauerfunktion**

Für den Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind bei bestimmungsgemäßer Herstellung, Montage und Einstellung folgende Eigenschaften gemäß DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 4.2 nachgewiesen:

Leckrate des geschlossenen Abschlusses, unter Wirkung aller Haltepunkte und Anlage der Dichtungen, von  $\leq 20 \text{ m}^3/\text{h}$  für den einflügeligen und  $\leq 30 \text{ m}^3/\text{h}$  für den zweiflügeligen Abschluss bei Umgebungs- und erhöhter Temperatur für Differenzdrücke bis 50 Pa.

Dauerfunktionsfähigkeit und selbstschließende Eigenschaft unter neutralen Luftdruckverhältnissen auf beiden Abschlusseiten bis 200 000 Betätigungszyklen

### **2.2 Herstellung, Kennzeichnung und Lieferung**

#### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung des Rauchschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A einzuhalten.

Die Probendokumentationen in den Prüfnachweisen und das Dokument A zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sind für die Herstellung verbindlich und müssen im Herstellwerk vorliegen.

Das Dokument A ist den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen. Darin sind die Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, die Liste der Prüfnachweise, die angewendeten Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises sowie ergänzende technische Bestimmungen für die Herstellung und Ausführung dokumentiert.

#### **2.2.2 Kennzeichnung**

Gemäß DIN 18 095-1: 1988-10 Abs. 5 muss der Rauchschutzabschluss durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild (z.B. im Flügelfalz in Augenhöhe), Mindestmaße 24 mm x 140 mm, gekennzeichnet werden, das die in der Norm festgelegten Angaben enthalten muss. Die Kennzeichnung erfolgt im Herstellwerk.

#### **2.2.3 Einbauanleitung**

Jeder Rauchschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern die der Antragsteller in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erstellt und die mindestens die für den Rauchschutzabschluss relevanten Teile aus den Prüfnachweisen bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie mindestens die Angaben nach DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 6.2 enthalten muss.

#### **2.2.4 Lieferung**

Der Hersteller des Rauchschutzabschlusses ist dafür verantwortlich, dass der Rauchschutzabschluss die Voraussetzungen für den bestimmungsgemäßen Einbau am Verwendungsort erfüllt.

### **2.3 Ü-Zeichen**

- 2.3.1 Der Rauchschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den betreffenden Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

### 3 Übereinstimmungsnachweis

#### 3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rauchschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

#### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

3.2.1 In jedem Herstellwerk des Rauchschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie den Angaben im Dokument A entsprechen.

Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, die sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Kontrolle Verantwortlichen,

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist –soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich- die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 4 Bestimmungen für den Einbau

#### 4.1 Allgemeines

Der Rauchschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen die den Bestimmungen des Abschnittes 1.2.1 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3)

Der Rauchschutzabschluss erfüllt die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn er technisch fehlerfrei eingebaut, zum angrenzenden Bauteil abgedichtet wird und alle Einstellungen bestimmungsgemäß erfolgen.

#### 4.2 Abdichtung zu angrenzenden Wänden / Bauteilen

Der Anschluss zur angrenzenden Wand / Bauteil ist lückenlos dauerelastisch zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Häufig ist eine Grundierung erforderlich, um ein Ablösen der Dichtung zu verhindern. Nach DIN 18095-1:1988-10 Abs. 4.10 sind die Bestimmungen der DIN 18 540: 1995-02 "Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtstoffen" sinngemäß anzuwenden.

Sind spezielle Abdichtungen der Zarge zur angrenzenden Wand / Bauteil durch Prüfungen nachgewiesen, so sind diese Abdichtungen wie geprüft auszuführen.



#### 4.3 **Einstellung**

Der Rauchschutzabschluss ist so einzustellen, dass beim geschlossenen Rauchschutzabschluss alle Flügelhaltepunkte wirken und alle Dichtungen auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen.

Das Schließmittel muss so eingestellt werden, dass der Rauchschutzabschluss zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergrößen 1 und 2 dürfen nach EN 1154: 2003-04 Anhang A nicht für Rauchschutzabschlüsse verwendet bzw. bei über mehrere Schließergrößen verstellbaren Schließern nicht eingestellt werden.

Zweiflügelige Rauchschutzabschlüsse müssen folgerichtig Schließen, mit Vollpanikverschlüssen ausgestattet muss die Öffnung über den Standflügel zwangungsfrei erfolgen, die Mitnehmerklappe muss den Standflügel in den Arbeitsbereich der Schließfolgeregelung transportieren.

#### 4.4 **Feststellanlagen**

Der Rauchschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Rauchschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

### 5 **Bestimmungen für die Nutzung und Wartung**

#### 5.1 **Allgemeines**

Die Wirkung des Rauchschutzabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in bestimmungsgemäßem Zustand gehalten werden (z.B. keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

#### 5.2 **Wartungsanleitung**

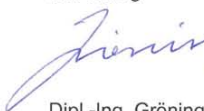
Die Wartungsanleitung gemäß DIN 18 095-1: 1988-10 Abs. 6.3 muss angeben, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Bestandteilen und Schließmitteln).

### 6 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

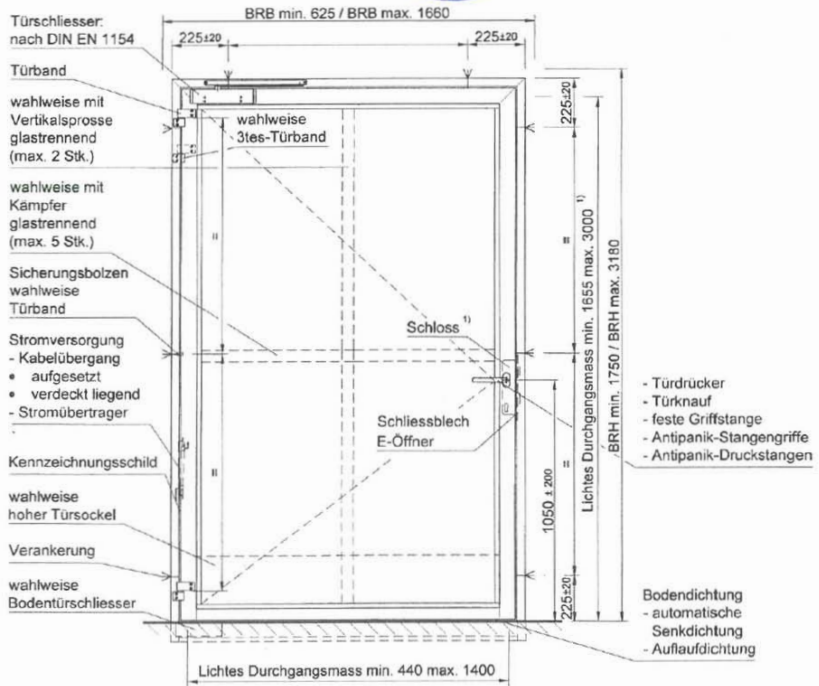
Dortmund, 01.04.2014

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Gröning  
Prüfstellenleiter





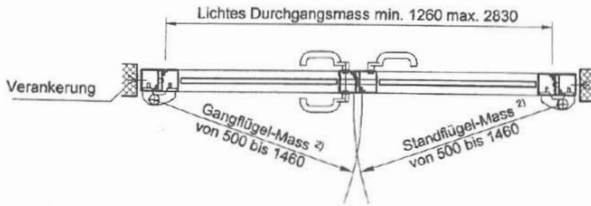
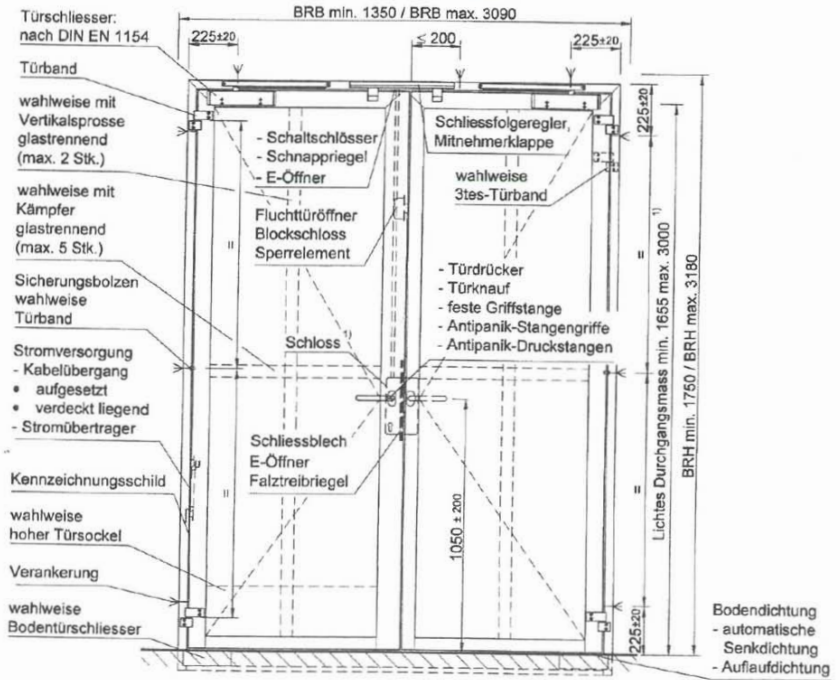
**Füllungen: Türblatt, Oberteil und Seitenteil**

Werden Glasfüllungen und/oder Paneele eingesetzt müssen diese bruchsicher sein nach DIN 18095-Teil1

Maximales zulässiges Flügelgewicht 220 kg

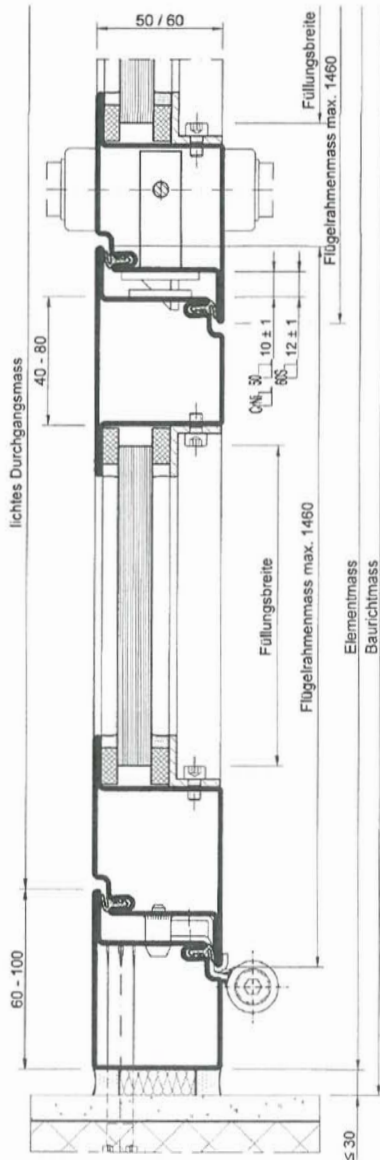
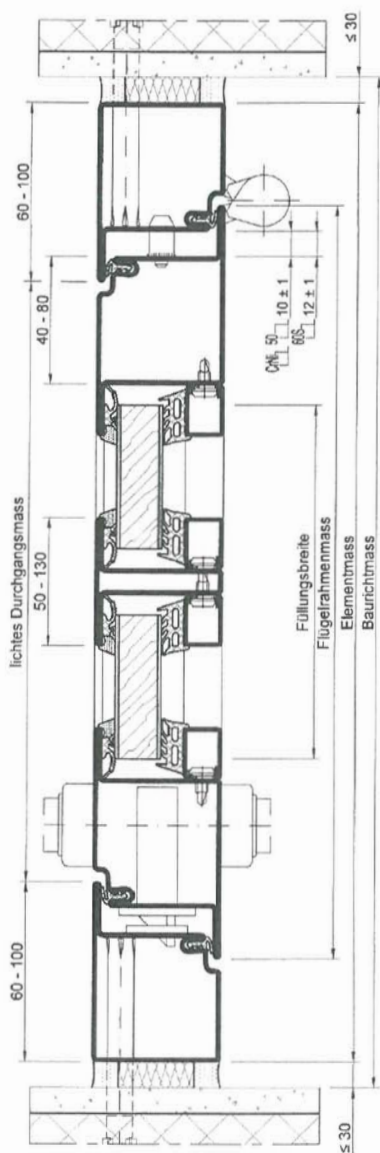
1) ≤ 2'500 Einfallenschloss

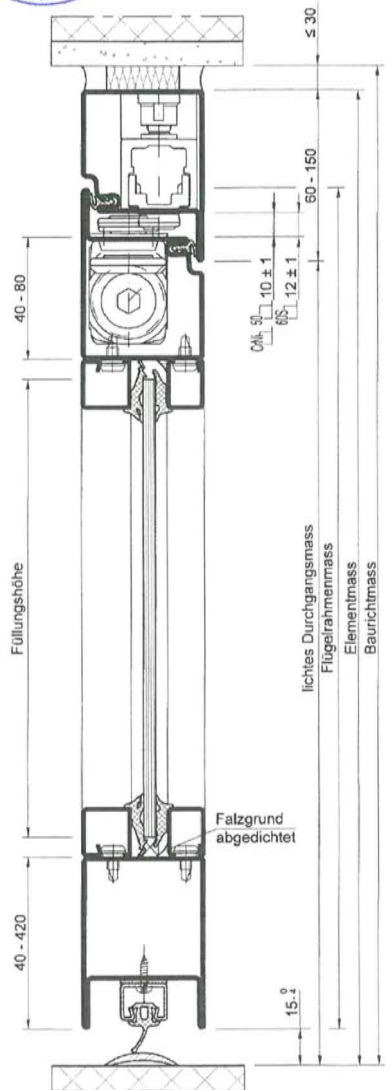
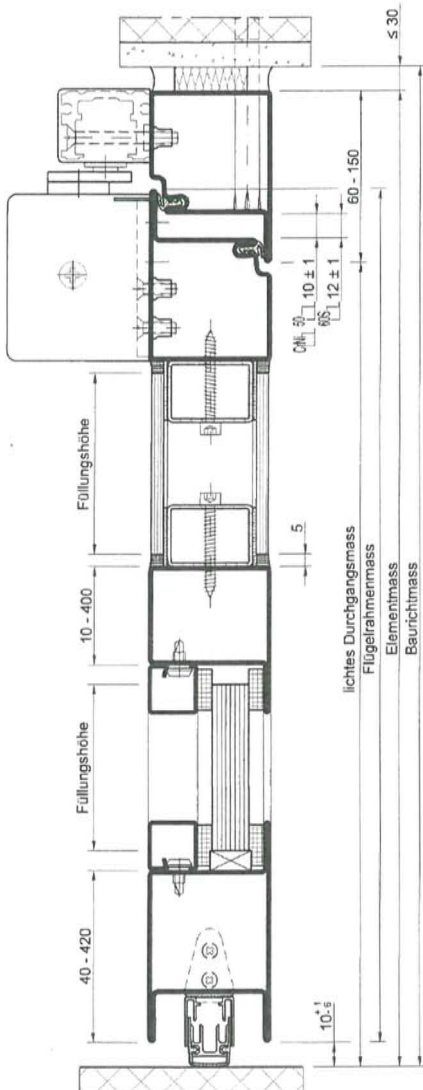
≤ 3'000 Einfallenschloss mit oberer  
Verriegelung, Mehrfach-Verriegelung



1) ≤ 2'500 Einfallenschloss.

≤ 3'000 Einfallenschloss mit oberer Verriegelung, Mehrfach-Verriegelung





**Dokument A vom 01.04.2014  
zum  
Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis  
P-120004378 -10 vom 01.04.2014**

<b>Gegenstand</b>	Einflügeliger bzw. zweiflügeliger Abschluss aus Stahl- Profilrohrrahmen mit horizontaler Öffnungsrichtung als Drehflügelabschluss <b>RS-1-Tür "forster presto" bzw. RS-2-Tür "forster presto"</b> entsprechend Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse Bauregelliste 2014-1, A Teil 2, Lfd. Nr. 2.33.
<b>Antragsteller</b>	Forster Profilsysteme AG Amriswilerstrasse 50 9320 Arbon Schweiz
<b>Verwendungszweck</b>	Das Dokument A ist vom Hersteller der Rauchschutzabschlüsse verbindlich zu beachten und den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen.
<b>Inhalt</b>	A1: Voraussetzung für die Erteilung des allgemeinen bau- aufsichtlichen Prüfzeugnisses A2: Prüfnachweise A3: Angewendete Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkrei- ses. A4: Ergänzende technische Bestimmungen
<b>Geltungsdauer des Dokumentes A</b>	Gilt in Verbindung mit dem vorbezeichneten allgemeinen bau- aufsichtlichen Prüfzeugnis





## **A1 Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses**

- A1.1
- Prüfnachweise nach den Bestimmungen der Bauregelliste.
  - Antrag auf Ausfertigung mit Verpflichtung des Auftraggebers gemäß Ziffer 2.3 der Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erstellung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Fassung 11/2010):
    - a) nicht gleichzeitig eine weitere Prüfstelle zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für gleiche oder andere Anforderungsbereiche unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste für das Bauprodukt/die Bauart einzuschalten und zu erklären, kein weiteres allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für gleiche oder andere Anforderungsbereiche unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste für das Bauprodukt/die Bauart zu besitzen,
    - b) auf Anfrage Informationen über Eigenschaften von Bauprodukten/Bauarten, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtungen und das maßgebliche Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses von Bedeutung sind,
    - c) die zur Beurteilung des Bauprodukts/der Bauart erforderlichen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen und, soweit erforderlich, Probestücke zur Verfügung zu stellen.

### **A2.1 Prüfnachweise**

- A2.1.1. Nr. 12 0338 1 93 des MPA NRW vom 11.08.1994, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18
- A2.1.2. Nr. 120003643-56 des MPA NRW vom 26.02.2014, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18
- A2.1.3. Nr. 120003643-57 des MPA NRW vom 26.02.2014, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18
- A2.1.4. Nr. 120003643-58 des MPA NRW vom 26.02.2014, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18
- A2.1.5. Nr. 12000403-10 des MPA NRW vom 26.10.2000, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 und Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.6. Nr. 120002413-02 des MPA NRW vom 06.12.2005, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 und Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.7. Nr. 12 0353 0 93- 01 des MPA NRW vom 31.05.1995, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 und Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.8. Nr. 12 0353 0 93- 02 des MPA NRW vom 31.05.1995, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 und Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.9. Nr. 23 1085 0 84 des MPA NRW vom 10.07.1986, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 und Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.10 Nr. 23 1168 4 89 des MPA NRW vom 15.03.1990, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 und Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.11 Nr. 120002413-01 des MPA NRW vom 18.11.2005, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.12 Nr. 120003643-02 des MPA NRW vom 02.11.2011, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.13 Nr. 120003643-05 des MPA NRW vom 02.11.2011, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.14 Nr. 120003643-11 des MPA NRW vom 09.10.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.15 Nr. 120003643-12 des MPA NRW vom 09.10.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.16 Nr. 120003643-13 des MPA NRW vom 09.10.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.17 Nr. 120003643-19 des MPA NRW vom 09.10.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.18 Nr. 120003643-23 des MPA NRW vom 09.10.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.19 Nr. 120003643-25 des MPA NRW vom 09.10.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.20 Nr. 120003643-27 des MPA NRW vom 09.12.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.21 Nr. 120003643-28 des MPA NRW vom 18.09.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2

- A2.1.22 Nr. 120003643-30 des MPA NRW vom 24.01.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.23 Nr. 120003643-33 des MPA NRW vom 24.01.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.24 Nr. 120003643-36 des MPA NRW vom 24.01.2013, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.25 Nr. 120003643-40 des MPA NRW vom 24.01.2013, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.26 Nr. 120003643-42 des MPA NRW vom 24.01.2013, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.27 Nr. 120003643-47 des MPA NRW vom 26.02.2014, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.28 Nr. 120003643-49 des MPA NRW vom 26.02.2014, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.29 Nr. 120003643-51 des MPA NRW vom 26.02.2014, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.30 Nr. 120003643-53 des MPA NRW vom 26.02.2014, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.31 Nr. 120003643-55 des MPA NRW vom 26.02.2014, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2

## **A2.2 Vorausgegangene Verwendbarkeitsnachweise**

- A2.2.1. Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-12000403-01 vom 02.05.2006  
RS-1-Tür "forster presto"
- A2.2.2. Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-12000403-02 vom 02.05.2006  
RS-2-Tür "forster presto"

## **A3 Angewendete Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises**

- A3.1. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-01 Prüfgrundsätze
- A3.2. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-02 Angabe der Dauerfunktionszyklen
- A3.3. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-03 Einbau in die Wandbauarten
- A3.4. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-04 Probekörperauswahl und kleinste Abmessungen

## **A4 Ergänzende technische Bestimmungen**

### **A4.1. Abmessungen**

Die in den Prüfberichten der Leckratenprüfungen nach DIN 18095-2: 1991-03 (siehe Ziffer 2) dokumentierten Baurichtmaße, Rahmenaußenmaße, lichte Zargenöffnungen, Flügelgrößen, Seitenteilbreite(n) und Oberteilhöhe dürfen nicht überschritten werden.

Die kleinsten Baurichtmaße der Tür (Breite x Höhe) betragen für die

- RS-1-Tür 625 mm x 1750 mm
- RS-2-Tür 1350 mm x 1750 mm, kleinste Standflügelbreite 500 mm

### **A4.2. Flügelhaltepunkte**

Die bei den Leckratenprüfungen nach DIN 18095-2: 1991-03 wirksamen, nachgewiesenen und in den Prüfnachweisen dokumentierten, Flügelhaltepunkte (Bänder, Sicherungsbolzen und Verschlussstellen der Schlösser / Verschlussysteme) müssen angewendet werden.

Sind Flügelhaltepunkte in Abhängigkeit von Abmessungen (z.B. lichte Öffnungsmaße, Flügelmaße, Flügeldicke) bzw. von Ausführungen (z.B. Auflaufbodendichtung, Anschlagsschwelle, vierseitige Zarge) des Rauchschutzabschlusses nachgewiesen, so sind diese entsprechend den Prüfnachweisen anzuwenden.

### **A4.3. Maximale Flügelgewichte**

Das maximale Flügelgewicht der Proben aus den Prüfnachweisen der Dauerfunktionsfähigkeit nach DIN 4102-18: 1991-03 darf nicht überschritten werden.



**A4.4. Zwängungsfreiheit von zweiflügeligen Türen (DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 4.12)**

Wenn das gleichzeitige öffnen beider Flügel gefordert ist (Vollpanikfunktion), ist die Zwängungsfreiheit von zweiflügeligen Türen vom Hersteller in der Planungsphase zu prüfen.

**A4.5. Zubehöerteile**

Zubehör- und Beschlagteile sind in den Prüfnachweisen genannt, sie müssen nach den Bestimmungen der Bauregelliste gekennzeichnet sein.

**A4.6. Glasfüllungen**

Werden in Rauchschutzabschlüssen Glasfüllungen angewendet, so müssen diese bruchsicher sein (DIN 18095-1: 1988-10, Seite 1, Fußnote 1). Die einschlägigen Unfallschutz-/Arbeitsschutzvorschriften, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien, Vorschriften der Berufsgenossenschaften usw. sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten.

**A4.7. Abschlüsse in Flucht- und Rettungswegen und Panikausführungen**

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort des Rauchschutzabschlusses sind zu beachten. Rauchschutzabschlüsse in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen gemäß DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 4.4 keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben; zulässig sind lediglich Flachrundswellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe.

Dortmund, 01.04.2014  
Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. Gröning









Kontaktinformationen zu unseren Niederlassungen in Deutschland finden Sie auf:  
[www.forster-profile.ch/kontakt](http://www.forster-profile.ch/kontakt)